

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 3 - Bauangelegenheiten	Herr Fuchs	3 Fc-Pe	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten	15.09.2020	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Erhaltungssatzung „Zukunft Stadtgrün,, der Stadt Penzberg: Beratung			
Anlagen:			
zukunft-stadtgruen-infoflyer			
04-Bedarfsmitteilung 2020- Zukunft Stadtgrün			
05-191205-Sachstandsbericht			
07-191128_Zukunft_Stadtgrün			

1. Vortrag in der Stadtrats-Sitzung am 21.07.2020:

Das Programm „Zukunft Stadtgrün“ ist mit seinem Start im Jahr 2017 das jüngste Städtebauförderungsprogramm.

Mit dem Programm werden Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur unterstützt.

Die Finanzhilfen sind bestimmt für städtebauliche Maßnahmen der Anlage, Sanierung bzw. Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit dienen.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmengbiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Die Fördermittel können eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen, insbesondere für

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiräumen sowie die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von quartiersbezogenen Grünmaßnahmen,
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung,
- die Vernetzung von Grün- und Freiräumen,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung durch Grün- und Freiflächen,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern, Quartiersmanagement und Leistungen von Beauftragten.

Die Stadt Penzberg ist im Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ und hat als erste Fördermaßnahme bereits den Platz der Städtepartnerschaften durchgeführt.

Weitere Fördermaßnahmen sind im Bereich der „grünen Mitte“, der Neubau der Geh- und Radwegeverbindung zwischen Bahnhof und der „grünen Mitte“ sowie im Bereich des Bahnhofs durch Anpassung der Freiflächen geplant.

Diese Fördermaßnahmen befinden sich zum Großteil außerhalb des durch die Sanierungssatzung vom 26.07.1999 festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt“.

Damit die Durchführung der Maßnahmen im Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ auch weiterhin gewährleistet werden kann, ist die Aufstellung einer Satzung erforderlich.

Hierbei schlägt die Verwaltung für das Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vor.

2. Beschlussvorschlag in der Sitzung des Stadtrates am 21.07.2020:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

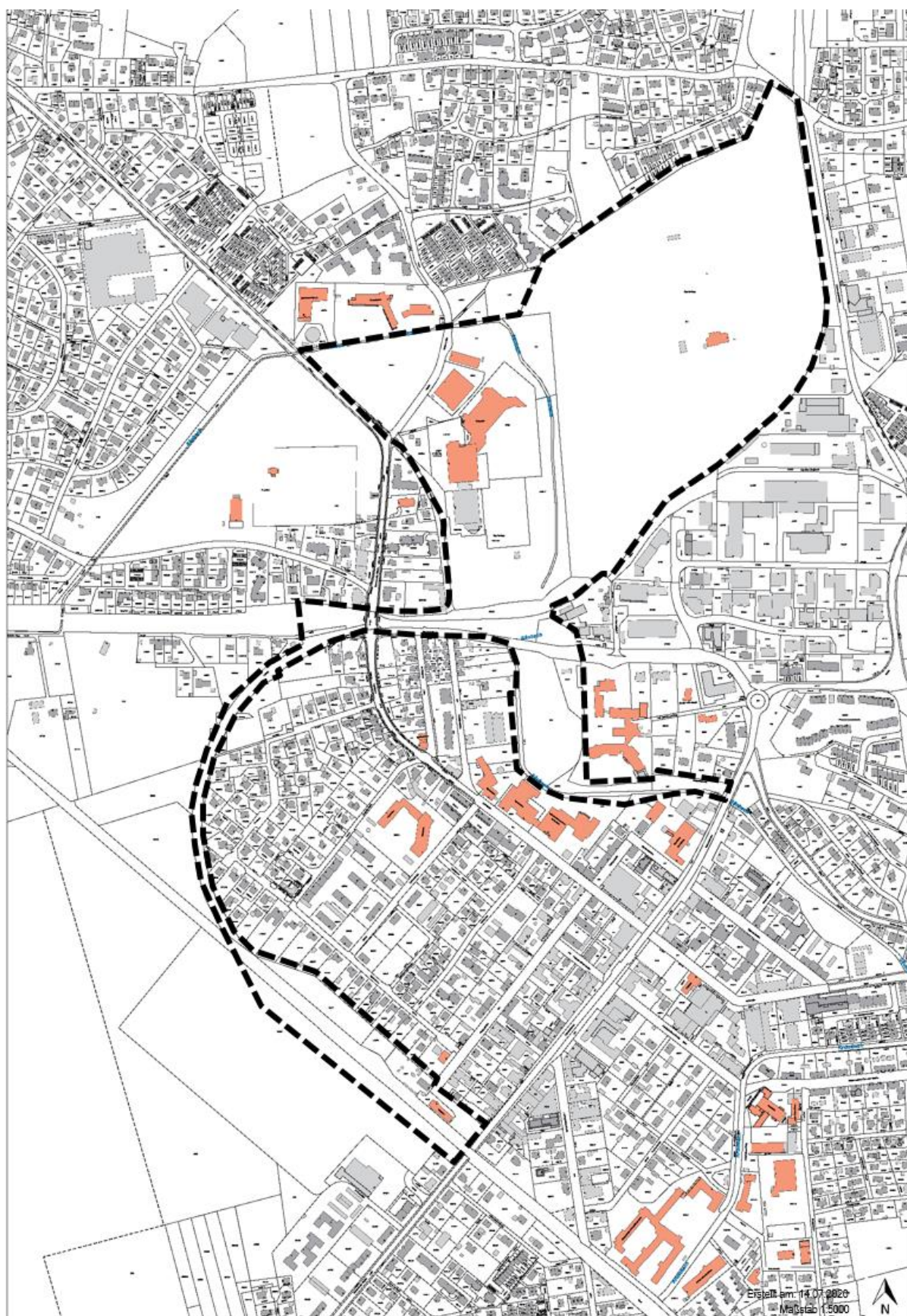
Satzung der Stadt Penzberg zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets durch die Erhaltung und Sicherung der Grünstruktur in der Stadt (Erhaltungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der „grünen Mitte“ der Stadt Penzberg sowie die Anbindung der grünen Mitte an den Bahnhof.
Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in nachfolgendem Lageplan schwarz gestrichelt umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.



Erhaltungsgebiet „Zukunft Stadtgrün“ gemäß § 172 BauGB



§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes (Sicherung der Grünstruktur in der Stadt) bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft.

3. Sitzungsverlauf in der Stadtrats-Sitzung am 21.07.2020:

Das Stadtratsmitglied Herr Sacher moniert, dass der Umgriff nicht korrekt dargestellt sei. In der Folge ergab sich vermehrt Diskussionsbedarf.

4. Beschluss des Stadtrates vom 21.07.2020:

Der Stadtrat beschließt den TOP in der September-Sitzung des Bauausschusses aufzurufen. Eine abschließende Behandlung soll dann in der Stadtratssitzung am 29. September folgen.

5. Weiterer Vortrag:

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung wurde so gewählt, dass die im Jahresantrag des Städtebauförderprogramms „Zukunft Stadtgrün“ für das laufende Jahr sowie für die Folgejahre vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere Bürgerbahnhof, Platz der Städtepartnerschaften, Geh- und Radwegeverbindungen Bahnhof – Platz der Städtepartnerschaften – Müllerholz – Schloßbichl) abgedeckt werden und die Maßnahmen aus Städtebaufördermitteln bezuschusst werden.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung umfasst keine privaten Grundstücksflächen. Die Genehmigung nach § 2 der Satzung wird durch die Stadt Penzberg erteilt.